

Antrag des Vorstands an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, § 3 Nr. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.	Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses Beauftragten für die Bezirksspruchausschüsse und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung des WTTV.

Zustimmung: <input type="text"/>	Gegenstimmen: <input type="text"/>	Enthaltungen: <input type="text"/>	angenommen	abgelehnt	zurückgezogen
----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------	-----------	---------------

Antrag des Vorstands an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, die Finanzordnung des Bezirks wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.</p> <p>...</p> <p>3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser Förderverein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.</p> <p>9. Diese Finanzordnung und ihre Anlage treten mit Beschluss des Bezirkstags vom 05.06.2024 in Kraft.</p>	<p>2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung vom Bezirkstag festgelegten Beiträge und Umlagen (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.</p> <p>...</p> <p>3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser Förderverein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.</p> <p>9. Diese Finanzordnung und ihre Anlage treten mit Beschluss des Bezirkstags vom 05.06.2024 in Kraft. wurden durch den Bezirkstag am 16.08.2022 beschlossen sowie am 01.06.2023, 05.06.2024 und zuletzt am 10.06.2025 durch Beschluss des Bezirkstages geändert</p>

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung des WTTV.

Zustimmung: <input type="text"/> Gegenstimmen: <input type="text"/> Enthaltungen: <input type="text"/>	angenommen	abgelehnt	zurückgezogen
--	------------	-----------	---------------

Antrag des Vorstands an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, die Anlage zur Finanzordnung des Bezirks wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. Abweichungen zu 2.1 betreffen den Erwachsenenbereich in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichtantreten der untersten Mannschaft 50 € b) Nichtantreten der untersten Mannschaft im Wiederholungsfall 100 € c) Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft 30 € d) Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft (Wiederholungsfall) 60 € 	<p>2. Abweichungen zu 2.1 betreffen den Erwachsenenbereich in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichtantreten der untersten Mannschaft 50 € b) Nichtantreten der untersten Mannschaft im Wiederholungsfall 100 € c) Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft 30 € d) Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft im Wiederholungsfall 60 € e) Zurückziehung der untersten Herren/Damen/Seniorenmannschaft 30 €

Begründung:

Es fehlte bisher eine nach A 20.2 der WO mögliche Regelung bezüglich der Zurückziehung der untersten Herren-/Damen-/Seniorenmannschaft, sodass hierfür nach A 20.1.3 der WO eine Ordnungsstrafe i. H. v. 50 € fällig wäre. Das erscheint uns angesichts der übrigen angepassten Ordnungsstrafen als nicht verhältnismässig.

Zustimmung: ___ Gegenstimmen: ___ Enthaltungen: ___

angenommen abgelehnt zurückgezogen

Antrag des Vorstands an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, die Anlage zur Finanzordnung des Bezirks wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>3. Abweichungen zu 2.1 betreffen den Nachwuchsbereich in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichtantreten der untersten Jungenmannschaft 30 € b) Nichtantreten der untersten Jungenmannschaft im Wiederholungsfall 60 € c) Zurückziehen der untersten Jungenmannschaft nach Erstellung des Spielplans der jeweiligen Halbserie 30 € d) Nichtantreten einer Mädchenmannschaft 30 € e) Nichtantreten einer Mädchenmannschaft im Wiederholungsfall 60 € f) Zurückziehen einer Mädchenmannschaft nach Erstellung des Spielplanes der jeweiligen Halbserie 30 € 	<p>3. Abweichungen zu 2.1 betreffen den Nachwuchsbereich in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichtantreten einer Jungenmannschaft 50 € b) Nichtantreten einer Jungenmannschaft im Wiederholungsfall 100 € <p>Die bisherigen Punkte a) – f) werden zu Punkten c) – h)</p>

Begründung:

Es fehlte bisher eine nach A 20.2 der WO mögliche Regelung bezüglich des Nichtantretens von Jungenmannschaften, die nicht die unterste Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Altersklasse sind, sodass hierfür nach A 20.1.1/A 20.1.2 der WO Ordnungsstrafen i. H. v. 100 €/200 € fällig wären. Das erscheint uns angesichts der übrigen angepassten Ordnungsstrafen als nicht verhältnismässig.

Zustimmung: ___ Gegenstimmen:___ Enthaltungen:___

angenommen abgelehnt zurückgezogen

Antrag des Vorstands an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, die Anlage zur Finanzordnung des Bezirks wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Beiträge</p> <p>Der Bezirk erhebt jährlich von jedem Verein in seinem Zuständigkeitsbereich eine Bezirksumlage i. H. v. 20 € zzgl. 20 € für jede gemeldete Herren und Seniorenmannschaft.</p>	<p>1. Beiträge</p> <p>Der Bezirk erhebt jährlich von jedem Verein in seinem Zuständigkeitsbereich eine Bezirksumlage i. H. v. 20 € zzgl. 20 € für jede gemeldete Herren Erwachsenen und Seniorenmannschaft. Auf die Erhebung der Beiträge kann durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>

Begründung:

Der Verbandstag des WTTV beschloss am 18.5.25 die Umsetzung des "offenen Spielbetriebs". Die vormals mit "Herren" bezeichnete Wettbewerbe heißen von da an "Erwachsene". Es ist sinnvoll, dass in der Finanzordnung des Bezirks nachzuvollziehen

Der Kassenbericht 2024 zeigt deutlich, dass die von den Vereinen erhobenen Beiträge i. H. v. fast 8000 € zu einem deutlichen Überschuss geführt haben. Da dies aber nicht der Sinn der Kassenführung sein soll und auch nicht darf, sollte dem Vorstand hier eine gewisse Flexibilität gestattet werden.

Zustimmung: _____	Gegenstimmen: _____	Enthaltungen: _____	angenommen	abgelehnt	zurückgezogen
-------------------	---------------------	---------------------	------------	-----------	---------------

Antrag des Ausschuss für Sport an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, die Punkte 1 und 2 der Ziffer 3 der Finanzordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Bezirkseinzelmeisterschaft sowie vorgesetzte Qualifikationsturniere („Kreismeisterschaft“)</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senior/en/innen-klassen beträgt für Einzel, Doppel und evtl. Mixed 10,00 € (einschl. Verbandsabgaben) Das Startgeld in allen Jugend-Klassen beträgt für Einzel und Doppel 6,00 €. Das Startgeld wird den Vereinen vom Ausrichter in Rechnung gestellt. <p>2. Ausrichtung, Kosten</p> <p>Der Ausrichter des jeweiligen Turniers ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, die Ergebnisliste unverzüglich online zu erfassen und auch dem Ressort Kommunikation zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Ausrichter übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung der Materialien (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen, Bälle, usw.) Reservierung und Nutzung der Austragungsstätte (z. B. Miet-, Reinigungs- und Stromkosten) Turnierleitung Beschriftung der Urkunden <p>Der Bezirk Rhein-Ruhr übernimmt in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auslosung Beschaffung von Urkunden, ggf. Medaillen oder Pokale im Nachwuchsbereich Kosten des Oberschiedsrichters 	<p>1. Bezirkseinzelmeisterschaft sowie vorgesetzte Qualifikationsturniere („Kreismeisterschaft“)</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Startgeld wird den Vereinen jährlich in Form einer Pauschale von je 25 € pro Veranstaltung in Rechnung gestellt. Veranstaltungen sind die Bezirksmeisterschaften der Jugend und die Bezirksmeisterschaften der Erwachsenen (einschließlich Seniorinnen und Senioren) sowie ggfs. erforderliche Qualifikationsturniere. <p>2. Ausrichtung, Kosten</p> <p>Der Ausrichter des jeweiligen Turniers ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, die Ergebnisliste unverzüglich online zu erfassen und auch dem Ressort Kommunikation zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Ausrichter übernimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Bereitstellung der Materialien (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen, usw.) die Reservierung der Austragungsstätte die Turnierleitung die Beschriftung der Urkunden Die Ausrichter erhalten hierfür eine Pauschale in Höhe von 1500 € je Veranstaltung. <p>Der Bezirk Rhein-Ruhr übernimmt in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auslosung Beschaffung von Urkunden, ggf. Medaillen oder Pokale im Nachwuchsbereich Kosten des Oberschiedsrichters die Kosten und Bereitstellung der Bälle Kosten für Reservierung und Nutzung der Austragungsstätte (z. B. Miet-, Reinigungs- und Stromkosten) eventuell Anfallende Leihgebühr der Materialien (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen, usw.) bis zu 200€.

Begründung:

- Bessere finanzielle Übersicht & Planbarkeit für Vereine, Ausrichter & Bezirk (keine Abhängigkeit von Starterzahlen)
- Entlastung der Vereine und des Ausrichters durch Entfall der Abrechnungen (und Nachkontrolle)
- Für Teilnehmer weiterhin kostenfrei
- Weiterhin keine Startbeschränkung für Teilnehmer durch Verein

Zustimmung: ___ Gegenstimmen: ___ Enthaltungen: ___

angenommen abgelehnt zurückgezogen

Antrag des Ausschuss für Sport an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, die Spielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
	In der gesamten Spielordnung wird redaktionell der Begriff "Herren" durch "Erwachsene" ersetzt.

Begründung:

Der Verbandstag des WTTV beschloss am 18.5.25 die Umsetzung des "offenen Spielbetriebs". Die vormals mit "Herren" bezeichneten Wettbewerbe heißen von da an "Erwachsene". Es ist sinnvoll, dass in der Spielordnung des Bezirks nachzuvollziehen.

Zustimmung: <input type="text"/>	Gegenstimmen: <input type="text"/>	Enthaltungen: <input type="text"/>	angenommen	abgelehnt	zurückgezogen
----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------	-----------	---------------

Antrag des Ausschuss für Sport an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, Ziffer 2, Absatz 9 der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
Die 4. Bezirksklasse wird nur Mannschaften angeboten, die bei der Mannschaftsmeldung der Vorrunde eine Obergrenze für den QTTR- Punktedurchschnitt der besten drei Spieler von 1075 beachten.	Ersatzlos streichen

Begründung:

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da eine solche Bestimmung nicht in die (regeltechnische) Zuständigkeit des Bezirkes fällt (und durch die derzeit gültige Wettspielordnung/WO des WTTV als "unzulässig" einzustufen ist).

Zustimmung: ___ Gegenstimmen: ___ Enthaltungen: ___

angenommen abgelehnt zurückgezogen

Antrag des Ausschuss für Sport an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, Ziffer 2, Absatz 3 der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Sollstärke der Gruppen beträgt bei den Herren in der Bezirksoberliga 12. In der 1. Bezirksliga soll versucht werden, die Sollstärke von 12 zu erreichen. Ab der 2. Bezirksliga ist die Sollstärke flexibel gestaltbar.	Die Auf- und Abstiegsregelung ist ab der Spielzeit 2025/26 so zu planen, dass ab der Spielzeit 2028/29 die Bezirksoberliga mit der Sollstärke 10 startet. Analog hierzu, wird die 1.Bezirksliga ebenfalls mit der Sollstärke von 10 starten. Ab der 2.Bezirksliga ist die Sollstärke flexibel, aber ebenfalls maximal 10.

Begründung:

Es ist bereits Beschlusslage, dass alle Ligen im WTTV auf 10-er Gruppen umgestellt werden.

Die Regelung kann nur im Einvernehmen mit dem Bezirk Niederrhein umgesetzt werden, da die BOL bekanntlich gemeinsam gespielt wird. Ein paralleler Beschluss im Bezirk Niederrhein wird erwartet.

Zustimmung: ___ Gegenstimmen:___ Enthaltungen:___

angenommen abgelehnt zurückgezogen

Antrag des Ausschuss für Sport an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, Ziffer 7 der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
Diese Spielordnung tritt laut Beschluss des Bezirkstags vom 05.06.2024 in Kraft.	Diese Spielordnung treten mit Beschluss des Bezirkstags vom 05.06.2024 in Kraft. wurde durch den Bezirkstag am 16.08.2022 beschlossen sowie am 01.06.2023, 05.06.2024 und zuletzt am 10.06.2025 durch Beschluss des Bezirkstages geändert

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung des WTTV.

Zustimmung: <input type="text"/>	Gegenstimmen: <input type="text"/>	Enthaltungen: <input type="text"/>	angenommen	abgelehnt	zurückgezogen
----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------	-----------	---------------

Antrag des Vorstands an den Bezirkstag 2025

Der Bezirkstag möge zustimmen, Ziffer 4 Absatz h der Ehrenordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss der Bezirksversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden	Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss der Bezirksversammlung des Bezirkstages zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung des WTTV.

Zustimmung: <input type="text"/>	Gegenstimmen: <input type="text"/>	Enthaltungen: <input type="text"/>	angenommen	abgelehnt	zurückgezogen
----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------	-----------	---------------

Antrag des Essener TTV an den Bezirkstag 2025

From: Essener Tischtennisverein 23 <essenerttv23@gmail.com>

Sent: Tuesday, May 6, 2025 6:46:48 PM

To: Busch, Thomas <Thomas.Busch@wttv.de>

Subject: Antrag zum Bezirkstag

Hi Thomas,

Wir möchten gerne folgenden Antrag für den Bezirkstag stellen:

4er Mannschaften in der 1.Bezirksliga der Herren.

Mit sportlichen Grüßen

Felix Kleeberg und Salomo Mermagen